

Aus der Sitzung des Gemeinderates am 12.08.2020

Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Bekanntgaben

Aus der nichtöffentlichen Sitzung am 15.07.2020

In der nichtöffentlichen Sitzung am 15.07.2020 wurde über verschiedene Grundstücksangelegenheiten beraten und informiert.

Arbeiten der SWEG Schienenwege GmbH im Bereich der Gemeinde Engstingen und geplante Fertigstellung des Bahnhofpunkts „Schulzentrum“, Großengstingen

Wie zu sehen und der Berichterstattung in den Medien zu entnehmen war, hat die SWEG Schienenwege GmbH umfangreiche Gleisbauarbeiten zur Gleiserneuerung zwischen Großengstingen und dem Gewerbepark Engstingen-Haid durchgeführt. Die Gemeinde wurde über die Arbeiten im Vorfeld nicht informiert und die Arbeiten wurden mit der Verwaltung auch nicht abgestimmt. Dies hat für großen Unmut im Hinblick auf die mangelnde Kommunikation durch die SWEG Schienenwege GmbH gesorgt.

Inzwischen wurde festgestellt, dass durch diese Arbeiten auch Feldwege der Gemeinde Engstingen beschädigt wurden, hier muss nun geklärt werden, wie eine Wiederherstellung / ein Schadenersatz erfolgen kann.

Der Großteil der Gleisarbeiten ist laut SWEG nun abgeschlossen, die notwendigen Restarbeiten sollen bis zum 21.08.2020 abgeschlossen werden. Bis wann auf der Strecke wieder ein regelmäßiger Zugverkehr stattfinden kann, ist derzeit leider noch nicht bekannt.

Zur Fertigstellung des neuen Bahnhofpunkts „Schulzentrum“ in Großengstingen teilte die SWEG auf weitere Nachfrage durch die Gemeinde mit, dass auch der neugebaute Bahnhofpunkt bis Ende August fertiggestellt werden soll.

Kostenbeteiligung an der Turmsanierung der katholischen Pfarrkirche St. Martin Großengstingen

Seitens der katholischen Pfarrgemeinde und dem katholischen Verwaltungszentrum Reutlingen wurde der bürgerlichen Gemeinde Engstingen mitgeteilt, dass für die Sanierung des Kirchturms inzwischen 680.000,- € anstelle von 540.000,- € veranschlagt sind, dies sind Mehrkosten für die Turmsanierung in Höhe von 140.000,- €. Diese Mehrkosten sind insbesondere durch nun entdeckte Schäden des Außenputzes und des Mauerwerks zu begründen, die im Rahmen der Sanierungsarbeiten ebenfalls ausgebessert werden müssen. Bereits zu Beginn der Maßnahme wurde seitens der kath. Pfarrgemeinde St. Martin Großengstingen darauf hingewiesen, dass die Kostenschätzung gegebenenfalls fortgeschrieben werden muss, wenn das Gerüst steht und Putz und Mauerwerk genauer untersucht werden können.

Der Kostenanteil für die bürgerliche Gemeinde beträgt gemäß der geltenden Kirchenvermögensausscheidungsurkunde 50 % der Kosten.

Der Kostenanteil der bürgerlichen Gemeinde Engstingen steigt somit um 70.000,- € von 270.000,- € auf 340.000,- €.

Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020; Teilnahme der Gemeinde Engstingen

Die Gemeinde Engstingen nimmt über den Landkreis Reutlingen an der Aktion Stadt-Land-Radeln 2020 vom 19.09. bis 09.10.2020 teil. Die Koordination und die Öffentlichkeitsarbeit hierzu übernimmt der Landkreis Reutlingen. Den entsprechenden Flyer hierzu gibt es auf der Homepage der Gemeinde Engstingen zum Download, weitere Informationen folgen in der kommenden Ausgabe des Amtsblatts.

Hauptamtsleiterin Marianne Hoffmann feiert 40-jähriges Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst

Bürgermeister Mario Storz gratulierte Frau Hauptamtsleiterin Marianne Hoffmann auch in der Sitzung des Gemeinderates zum 40-jährigen Dienstjubiläum im öffentlichen Dienst. Näheres hierzu finden Sie im Bericht auf der Titelseite dieses Amtsblatts.

5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 Beteiligung gemäß § 9 ROG in Verbindung mit § 1 LplG

Der Regionalverband Neckar-Alb hat mit Schreiben vom 25.06.2020 den Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Beteiligung gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) den Gemeinden zur Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme übersandt.

Die Frist zur Abgabe einer möglichen Stellungnahme endet am 02.10.2020.

Die 5. Regionalplanänderung betrifft insbesondere Festlegungen zu den Gewerbeschwerpunkten (Kapitel 2.4.3.1), zum Einzelhandel (Kapitel 2.4.3.2) und zur regionalen Freiraumstruktur (Kapitel 3).

Im Kapitel 2.4.3.1, Plansatz Z (4) werden einzelne Gewerbeschwerpunkte insbesondere unter der Prämisse der interkommunalen Zusammenarbeit und für den Bedarf großer produzierender Betriebe erweitert. Die Änderungen werden in der Raumnutzungskarte dargestellt. Im Kapitel 2.4.3.2 „Standorte für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe, regionalbedeutsame Veranstaltungszentren“ erfolgt eine inhaltliche Ergänzung in Plansatz Z (5) sowie in der Raumnutzungskarte geringfügige Anpassungen einzelner Vorbehalts- und Vorranggebiete für den großflächigen Einzelhandel. Grundlagen sind die Fortschreibung des regionalen Zentren- und Märktekonzepts (Januar 2018) und aktuelle Entwicklungen in den Kommunen zur Verbesserung der verbrauchernahen Nahversorgung.

Für die Gemeinde Engstingen sind insbesondere Anpassungen und Arrondierungen im Bereich „Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen“ von Belang.

In Vorgesprächen der Gemeindeverwaltung / der Verbandsverwaltung des Zweckverbands Gewerbepark Engstingen-Haid und dem Büro Künster mit der Verbandsverwaltung des

Regionalverbands Neckar-Alb konnten Arrondierungen in einer Größe von rund 2,4 ha im nördlichen Bereich des Gewerbegebiets Weglanger, Engstingen-Kleingstingen sowie in einer Größe von rund 8,9 ha im westlichen Bereich für den Gewerbepark Engstingen-Haid erreicht und abgestimmt werden.

Dem Gewerbepark Engstingen-Haid kommt hierbei nach wie vor in der Regionalplanung als regionalbedeutsamer Schwerpunkt für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen weiterhin eine besondere Bedeutung zu.

Da es sich bei dem vorliegenden Planentwurf um eine Änderung des bestehenden Regionalplans und nicht um eine Neufassung handelt, waren weitergehende Änderungen nicht möglich, es konnten im vorliegenden Entwurf dennoch Arrondierungen bestehender Gebiete erreicht werden.

Der Entwurf der 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 kann auch auf der Homepage des Regionalverbands Neckar-Alb unter www.rvna.de/Startseite/Beteiligungsverfahren.html eingesehen werden.

Der Gemeinderat hat dem vorgelegten Entwurf zur 5. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 für die Bereiche auf der Gemarkung Engstingen wird zugestimmt.

Neufassung der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen trat letztmals zum 01. April 1986 in Kraft und muss dringend neu gefasst werden.

Polizeiverordnungen dienen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung und regeln das Verhalten der Menschen im öffentlichen Raum. Grundsätzlich gilt, dass Polizeiverordnungen nicht im Widerspruch zu Gesetzen oder Rechtsverordnungen von übergeordneten Behörden stehen dürfen.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Polizeigesetzes für Baden-Württemberg (PolG) können die allgemeinen Polizeibehörden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz polizeiliche Gebote oder Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Anzahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Polizeiverordnungen).

Bei der Ortspolizeibehörde ist gemäß § 13 S. 2 PolG der Bürgermeister hierfür zuständig, soll eine Polizeiverordnung der Ortspolizeibehörde jedoch länger als einen Monat gelten, bedarf sie gemäß § 15 Abs. 2 PolG der Zustimmung des Gemeinderats.

Der vorgelegte Entwurf einer Neufassung der Polizeiverordnung orientiert sich an der Musterverordnung des Gemeindetags Baden-Württemberg und an den Polizeiverordnungen der Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl.

Im Zuge der geplanten Einführung eines interkommunalen, gemeindlichen Vollzugsdienstes zusammen mit den Gemeinden Lichtenstein und Sonnenbühl erscheinen hier gleichlautende oder naheliegende Regelungen als sinnvoll.

Die Regelungen zur Neufassung der Polizeiverordnung wurden in der Sitzung im Einzelnen vorgestellt und erläutert, die vorgebrachten Änderungsvorschläge aus der Mitte des Gemeinderates wurden von der Verwaltung mitgenommen und werden nun mit der Kreispolizeibehörde beim Landratsamt abgeklärt.

Eine Beschlussfassung der neuen Polizeiverordnung ist im September 2020 vorgesehen.

Verpachtung der Herbstschafweide 2021 – 2023

Die Herbstschafweide für alle Ortsteile ist seit dem Jahr 1996 an Frau Bärbel Stotz, Schäferei Stotz GbR aus Münsingen, verpachtet. Der aktuelle Pachtvertrag läuft im Winter 2020 ab.

Der neu zu schließende Pachtvertrag hat eine Laufzeit von Herbst 2021 bis Winter 2023. Die jährliche Pacht soll 1.800,- EUR betragen, zuvor lag diese bei 1.789,52 EUR.

Der Gemeinderat hat der Verpachtung der Herbstschafweide an die Schäferei Stotz GbR, zu einer jährlichen Pacht in Höhe von 1.800 EUR zugestimmt.

Erlass der Kindergartengebühren für den Monat Juni 2020

Im Zusammenhang mit der durch die Corona-Pandemie begründeten Schließungen der Kindertageseinrichtungen am 17. März 2020 und zur Unterstützung der Familien hat der Gemeinderat dem Erlass der üblichen Kindergartengebühren für die Monate April und Mai und der Erstattung der Gebühren an die Freien Träger zugestimmt.

Für die tatsächliche Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung ab dem 27.04.2020 erfolgt eine gesonderte Erhebung eines Betreuungsbeitrags. Die Berechnung des Betreuungsbeitrags erfolgt auf Basis der umgerechneten Kindergartengebühren.

In Engstingen wurde ab dem 25.05.2020 sukzessiv der eingeschränkte Regelbetrieb umgesetzt. Dadurch konnte über den Rahmen der erweiterten Notbetreuung hinaus weiteren Kindern der Besuch einer Kindertageseinrichtung ermöglicht werden.

Ab dem 29. Juni 2020 konnte der Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen umgesetzt werden. Hier findet weitüberwiegend eine Betreuung zu üblichen Bedingungen insbesondere zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten für alle Kinder statt. Aus diesem Grund werden ab dem 1. Juli wieder die üblichen Gebühren nach der Gebührenfestlegung fällig.

Der Einzug der Kindergartengebühren für den Monat Juni wurde zunächst ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Elternbeiträge hat der Gemeinderat zu entscheiden. Die Verwaltung hat vorgeschlagen, die üblichen Kindergartengebühren für den Monat Juni zu erlassen.

Für die Zeit ab dem 25.05.2020 bis zum 30.06.2020 erfolgt eine gesonderte Erhebung eines Betreuungsbeitrags nach der tatsächlichen Inanspruchnahme. Die Berechnung des Betreuungsbeitrags erfolgt hierbei auf Basis der umgerechneten Kindergartengebühren. Für die tatsächliche Inanspruchnahme der erweiterten Notbetreuung ab dem 25.05.2020 bis zum 30.06.2020 wird demnach also eine entsprechend errechnete Betreuungsgebühr fällig.

Bei einem Verzicht auf die restlichen Betreuungsgebühren beläuft sich die Höhe der entfallenen Elternbeiträge für den Monat Juni in den gemeindeeigenen Einrichtungen auf ca. 5.960 Euro und bei den freien Trägern auf rund 19.990 Euro.

Übersicht über erlassene Betreuungsbeiträge in der Gemeinde Engstingen	
Monat Juni 2020	
Kommunale Einrichtungen	Erlass in EUR
Kindergarten Kleinengstingen	rd. 3.600
Kindergarten Kohlstetten	rd. 2.360
Summe	5.960

Freie Träger	
Ev. Kindergarten Siedlung Berg	rd. 2.650
Kath. Kindergarten St. Martin	rd. 8.350
Waldorfkindergarten	rd. 8.990
Summe	19.990
Mindereinnahme gesamt	25.950

Die freien Träger erhalten den Einnahmeentfall zu 100 Prozent, vorbehaltlich etwaiger trügerspezifischer Unterstützungsleistungen, erstattet. Auch werden die freien Träger angehalten, für die erweiterte Notbetreuung und den eingeschränkten Regelbetrieb ebenfalls einen entsprechenden Betreuungsbeitrag zu erheben.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Elternbeiträge für die Kleinkind- und Kindergartenbetreuung für den Monat Juni aufgrund der Corona-Verordnung zu.
2. Den freien Trägern werden die entgangenen Elternbeiträge abzüglich der Betreuungsbeiträge für die erweiterte Notbetreuung und eingeschränkten Regelbetrieb für den Monat Juni zu 100 Prozent erstattet.

Erlass von Gebühren für die Schulbetreuung für den Monat Juli 2020

Mit der am 16. März 2020 beschlossenen Verordnung der Landesregierung über infektiönschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung) wurde der Unterrichtsbetrieb von Schulen sowie der Betrieb der Betreuungsangebote untersagt. Für die Monate April, Mai und Juni wurden die Betreuungsgebühren durch den Gemeinderat erlassen.

Mit der Verordnung des Kultusministeriums über die Wiederaufnahme des Schulbetriebs unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule - CoronaVO Schule) vom 29. Juni 2020 wurde der Betrieb von Betreuungsangeboten an der Schule wieder zulässig. Aufgrund der weiterhin eingeschränkten Unterrichtszeiten erfolgte hier jedoch eine geringere Inanspruchnahme als in der Zeit vor Corona.

Der Einzug der Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli wurde zunächst ausgesetzt. Das Aussetzen der Beiträge bedeutet nach dem Wortlaut grundsätzlich eine spätere Fälligkeit und keinen Verzicht. Über einen endgültigen Erlass der Schulbetreuungsgebühren hat der Gemeinderat zu entscheiden.

Aufgrund der sich aus den eingeschränkten Unterrichtszeiten ergebenden geringeren Notwendigkeit einer Betreuung hat die Verwaltung vorgeschlagen, die Schulbetreuungsgebühren den Kindern zu erlassen, die im Monat Juli die Betreuungsangebote an der Schule nicht in Anspruch genommen haben. Von Kindern, die das Betreuungsangebot in Anspruch genommen haben, wird eine Betreuungsgebühr auf Basis der festgelegten Gebühren erhoben. Bei einem Verzicht beläuft sich die Höhe der entfallenen Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli in den öffentlichen Schulen auf ca. 1.280 Euro.

Übersicht über erlassene Schulbetreuungsgebühren in der Gemeinde Engstingen	
Monat Juli 2020	
	Erlas in EUR
Grundschule Kleinengstingen	rd. 160
Freibühlschule Großengstingen	rd. 1.120
Summe Mindereinnahmen	1.280

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

Der Gemeinderat stimmt dem Erlass der Schulbetreuungsgebühren für den Monat Juli in den Fällen, in denen keine Inanspruchnahme der Betreuungsangebote erfolgte, zu.

Annahme von Spenden

Im 2. Quartal 2020 sind bei der Gemeindeverwaltung folgende Spenden eingegangen:

Für die Bürgerstiftung für Jugend und Soziales: 30,00 €

Spendenkässe im Automuseum: 60,90 €

Wir bedanken uns bei allen Spenderinnen und Spendern recht herzlich für die Unterstützung!